

Rechtsverordnung des Landkreises Ebers-
berg zur Übertragung von Teilaufgaben der
Abfallbeseitigung auf Gemeinden des Land-
kreises Ebersberg

vom 1. Juni 1977

Der Landkreis Ebersberg erläßt gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3.
des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen
(Bayerisches Abfallgesetz -BayAbfG)vom 25. Juni 1973
(GVBl S. 324) folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g

1. Abschnitt:

Übertragung der Teilaufgabe "Ein-
sammeln und Befördern von Abfällen"

§ 1

- (1) Der Landkreis Ebersberg überträgt den Gemeinden des
Landkreises Ebersberg mit Ausnahme der Gemeinden Anzing,
Lampferding und Pöding die Aufgabe des Einsammelns und
Beförderns der jeweils in ihrem Gebiet angefallenen Ab-
fälle im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Ab-
fällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG) einschließ-
lich der bürgernahen Verwaltungsaufgaben, soweit sie
von der Satzung des Landkreises Ebersberg zur Regelung
der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Ebersberg
in ihrer jeweils geltenden Fassung erfaßt sind.

- (2) Die Gemeinden erfüllen die Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Sie erlassen hierzu unverzüglich eine Satzung über das Einsammeln und Befördern der in ihrem Bereich anfallenden Abfälle und eine Gebührensatzung. Die Satzungen sind auf die Satzung des Landkreises Ebersberg zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Ebersberg abzustimmen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern.
- (3) Die Befugnis der Gemeinden, bestimmte Abfälle gemäß § 3 Abs. 3 AbfG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 BayAbfG vom Einsammeln und Befördern auszuschließen, bleibt unberührt. Diese Abfälle werden von den Besitzern nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Ebersberg zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Ebersberg selbst zu den Beseitigungsanlagen gebracht.

§ 2

Die Gemeinden erfüllen die übertragene Teilaufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Sie unterliegen dabei den allgemeinen und besonderen Weisungen des Landratsamts.

§ 3

- (1) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis Ebersberg bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der kommunalen Abfallbeseitigung. Sie haben dem Landkreis die für die Ermittlung der Kosten der Abfallbeseitigung erforderlichen Angaben zu machen und Einsicht in die vorhandenen Unterlagen zu gewähren.

- (2) Die Gemeinden oder die gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG Beauftragten haben die eingesammelten Abfälle zu den jeweils vom Landkreis Ebersberg festgelegten Abfallbeseitigungsanlagen zu bringen.

§ 4

Bei der Anlieferung der Abfälle an den Abfallbeseitigungsanlagen sind die Benutzungsordnungen, die Betriebsordnungen der einzelnen Anlagen und die Einzelanweisungen des Betriebspersonals zu beachten.

§ 5

- (1) Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden von den Gemeinden nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung erhoben.
- (2) In die Gebühren nach Abs. 1 ist der Aufwand einzurechnen, der dem Landkreis für die Beseitigung der Abfälle in den Abfallbeseitigungsanlagen entsteht. Der Landkreis teilt den Gemeinden diesen Aufwand mit. Die Gemeinden führen den auf den Landkreis entfallenden Anteil am Gebührenaufkommen halbjährlich jeweils zum 1.3. und 1.9. an den Landkreis ab.

2. Abschnitt

Übertragung der Teilaufgabe "Erledigung bürgernaher Verwaltungsaufgaben"

§ 6

- (1) Der Landkreis Ebersberg überträgt der Gemeinde Anzing

die Erledigung der im Bereich der Abfallbeseitigung anfallenden bürgernahen Verwaltungsaufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

- (2) Zu den bürgernahen Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere
1. Erfassen der anschlußpflichtigen Haushalte
 2. Entgegennahme von Mitteilungen der Anschlußpflichtigen über die für die Abfallbeseitigung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände
 3. Einholung von Auskünften von Anschlußpflichtigen
 4. Entgegennahme der Meldung der Anschlußpflichtigen über Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse
 5. Bestimmung von Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse in Abweichung vom Regelfall
 6. Bekanntmachung der Stellen, an denen Abfallsäcke erworben werden können und Verkauf von Abfallsäcken
 7. Erhebung von Gebühren für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und für die Benutzung der Einrichtungen des Landkreises einschließlich der Verwaltungskosten.

§ 7

Die Gebühren werden halbjährlich zum 1.3. und 1.9. jeden Jahres abzüglich des gemäß § 8 der Gemeinde zufallenden Verwaltungs-kostenanteils an die Kreiskasse überwiesen.

§ 8

Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben erhält die Gemeinde einen Anteil von 75 % der erhobenen Verwaltungskosten.

§ 9

Die Gemeinde unterstützt den Landkreis bei der Erfüllung sei-

ner Aufgaben im Rahmen der kommunalen Abfallbeseitigung. Sie hat dem Landkreis die für die Ermittlung der Kosten der Abfallbeseitigung erforderlichen Angaben zu machen und Einsicht in die vorhandenen Unterlagen zu gewähren.

3. Abschnitt:

Übertragung der Teilaufgabe "Beseitigung inerter Materialien"

§ 10

- (1) Der Landkreis überträgt den Gemeinden Abling, Baiern, Egmatting, Elkofen, Forstinning, Frauenneuharting, Glonn Grafing b. München, Hohenlinden, Kirchseeon, Loitersdorf, Moosach, Nettelkofen, Oberpframmern, Pliening, Poing, Schalldorf, Steinhöring, Straußdorf und Zorneding die Teilaufgabe "Beseitigung inerter Materialien" im übertragenen Wirkungskreis. Die Gemeinden können in einer kommunalen Satzung Regelungen treffen und Gebühren erheben.
- (2) Die für das Grundwasser unschädlichen inerten Materialien (Bauschutt, Abraum, Erde, Steine, holzige Gartenabfälle) dürfen nur in den vom Landratsamt zugelassenen Gruben abgelagert werden. Die holzigen Gartenabfälle sind von der Gemeinde zu verbrennen.
- (3) Die allgemeinen und besonderen Weisungen des Landratsamtes sind zu beachten.

4. Abschnitt:

Sonderregelungen

§ 11

- (1) Der Gemeinde Zorneding werden mit Wirkung vom 1.1.1978